

Vom Sekretariat auszufüllen:

Eingang am: _____

Uhrzeit: _____

Bearbeitende*r: _____

Eingangs-Nr.: _____

**Wahlen zu den Organen der Verfassten Studierendenschaft am 30. Juni 2015
- Bitte digital zuschicken sowie ausgedruckt und unterschrieben einreichen -**

Wahlvorschlag für die Wahl der

ABGEORDNETEN in den Studierendenrat

Namen des Wahlvorschlags (max 25 Zeichen):

(Bitte unbedingt angeben; bitte keine Namen wählen, die den Anschein erwecken, es handele sich um die Liste einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung! "Fachschaft" ist als Namen nicht zulässig!)

I.

Ein Wahlvorschlag darf maximal 15 Personen umfassen! Er soll abwechselnd männliche* und weibliche* Kandidat*innen enthalten. Wird hier von abgewichen, so ist dies gegenüber der WSSK schriftlich zu begründen. Die Begründung wird von der WSSK veröffentlicht. Folgende **Bewerber*innen** werden zur Wahl vorgeschlagen und bestätigen durch **eigenhändige Unterschrift**, dass sie ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag zustimmen:

Lfd. Nr.	Familien- und Vorname (IN DRUCKSCHRIFT!)	E-Mail, Adresse	Matrikel-Nr.	Fachbereichs- zugehörigkeit	Eigenhändige Unterschrift (nur in Druckversion erforderlich)
1					
2					
3					
4					
5					

Lfd. Nr.	Familien- und Vorname (IN DRUCKSCHRIFT!)	E-mail, Adresse	Matrikel-Nr.	Fachbereichs- zugehörigkeit	Eigenhändige Unterschrift
6					
7					
8					
9					
10					
11					

siehe nächste Seite!

Lfd. Nr.	Familien- und Vorname (IN DRUCKSCHRIFT!)	E-mail, Adresse	Matrikel-Nr.	Fachbereichs- zugehörigkeit	Eigenhändige Unterschrift
12					
13					
14					
15					

II.

Der vorstehende Wahlvorschlag ist von folgenden Studierenden unterzeichnet (Der Wahlvorschlag für die Abgeordneten muss von mindestens 20 Studierenden **eigenhändig unterzeichnet** sein.):

Unterstützer*innen:

Lfd. Nr.	Familien- und Vorname (IN DRUCKSCHRIFT und leserlich)	Matrikel-Nr.	Fachbereichs- zugehörigkeit	Eigenhändige Unterschrift (nur in Druckversion erforderlich)
1 (lfd. Nr. 1 = zugleich auch Vertreter*in des Wahl- vorschlags, siehe III.)				
2 (lfd. Nr. 2 = zugleich auch für Vertre- tungsfall Vertreter*in des Wahl- vorschlags, siehe III.)				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				

Fortsetzung Unterstützer*innen

Lfd. Nr.	Familien- und Vorname (IN DRUCKSCHRIFT!)	Matrikel-Nr.	Fachbereichs- zugehörigkeit	Eigenhändige Unterschrift
10				
11				
12				
13				
14				
15				
16				
17				
18				
19				
20				
21				
22				
23				
24				

III.

Zur **Vertretung des Wahlvorschlags** gegenüber der WSSK (§ 11 Abs. 5 Wahlordnung) ist berechtigt:

Laufende Nr. 1 der Unterstützer*innen:

Name: Anschrift:

Tel.Nr.: Handy-Nr.: E-Mail-Adresse:

**und für den Vertretungsfall die
laufende Nr. 2 der Unterstützer*innen:**

Name: Anschrift:

Tel.Nr.: Handy-Nr.: E-Mail-Adresse:

Der*die Vertreter*in des Wahlvorschlags und dessen*deren Stellvertreter*in müssen folglich zu den Unterstützer*innen des Wahlvorschlags gehören.

Der Wahlvorschlag kann frühestens am 26. Mai 2015 um 11 Uhr und muss spätestens am

Dienstag, 02. Mai 2015, 14.00 Uhr

im Sekretariat der Studierendenschaft (Belfortstraße 24) eingegangen sein (§ 10 Abs. 1 Wahlordnung).

Die Wahlleitung ist die WSSK.

E-mail: wahlen@stura.org

IV.

Erklärung zur Abweichung von der alternierenden Aufstellung der Kandidat*innen

Nur auszufüllen, wenn der Wahlvorschlag keine abwechselnde Reihenfolge von weiblichen* und männlichen* Kandidat*innen aufweist!

Nach §11 Abs. 4 Wahl- und Urabstimmungsordnung sollen die Wahlvorschläge immer abwechselnd weibliche* und männliche* Kandidat*innen enthalten. Wird hiervon abgewichen, so ist das Abweichen in diesem Feld zu begründen. Die Begründung wird von der WSSK veröffentlicht.

Einzelheiten über Form und Fristen zur Abgabe von Wahlvorschlägen

- (1) Die Wahlvorschläge sind spätestens am 28. Tag vor dem Wahltag bis 14.00 Uhr bei der WSSK einzureichen.
- (2) Anzahl der Unterstützer*innen der Wahlvorschläge:
 1. für die Wahl der Abgeordneten in den Studierendenrat von mindestens 20 Wahlberechtigten,
 2. für die Wahlen zu den Fachbereichsvertretungen von mindestens 5 Mitgliedern Wahlberechtigten.

Kandidierende zählen automatisch als Unterstützer*innen. Jede*r kann mehrere Wahlvorschläge unterstützen.

- (3) Unterstützer*innen eines Wahlvorschlags müssen für die betreffende Wahl und im entsprechenden Fachbereich wahlberechtigt sein; sie müssen folgende Angaben machen:
 1. Vor- und Zuname,
 2. Matrikelnummer,
 3. die Fachbereichszugehörigkeit,
 4. eigenhändige Unterschrift,
 5. bei den ersten beiden Unterstützer*innen:
 - a) Adresse,
 - b) Telefonnummer,
 - c) E-Mail-Adresse.

Der*die erste Unterstützer*innen ist zur Vertretung des Wahlvorschlags gegenüber der WSSK und dem Wahlausschuss berechtigt, der*die zweite Unterzeichner*in vertritt diese*n.

- (4) Die Wahlvorschläge führen einen Namen. Der Name darf nicht länger als 25 Zeichen sein. Bei einem nicht ordnungsgemäß eingereichten Namen gemäß § 12 Abs. 2 der Wahl- und Urabstimmungsordnung erhält der Wahlvorschlag den Namens des*der ersten Bewerber*in.
- (5) Die Wahlvorschläge sollen immer abwechselnd weibliche* und männliche* Kandidat*innen enthalten. Wird hier von abgewichen, so ist dies gegenüber der WSSK schriftlich zu begründen. Die Begründung wird von der WSSK veröffentlicht (§11 Abs. 4 Wahl- und Urabstimmungsordnung).
- (6) Für jede Bewerbung ist anzugeben
 1. Listenplatznummer,
 2. Vor- und Zuname,
 3. Matrikelnummer,
 4. die Fachbereichszugehörigkeit,
 5. Adresse, Telefonnummer, E-mail Adresse.
 6. Bestätigung der Aufnahme in den Wahlvorschlag durch eigenhändige Unterschrift.
- (7) Ein*e Bewerber*in darf sich nach § 11 Abs. 8 Wahl- und Urabstimmungsordnung nicht in mehrere Wahlvorschläge für die Wahl desselben Gremiums aufnehmen lassen. Er*sie kann auch nicht nach § 14 Abs. 3 Satz 2 auf einer weiteren Liste von Wähler*innen hinzugefügt werden. Stimmen, die in dieser weiße auf ein*e Bewerber*in entfallen sind, sind ungültig.
- (8) Die Zurücknahme von Wahlvorschlägen, von Unterschriften unter einem Wahlvorschlag oder von Zustimmungserklärungen von Bewerber*innen ist nur bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge zulässig (§10 Abs. 3 Wahl- und Urabstimmungsordnung).
- (9) Auf dem Wahlvorschlag vermerkt die WSSK Datum und Uhrzeit des Eingangs. Sie prüft unverzüglich, ob der eingegangene Wahlvorschlag den Erfordernissen dieser Wahl- und Urabstimmungsordnung entspricht, teilt etwaige Mängel dem*r Vertreter*in des Wahlvorschlags mit und fordert ihn*sie auf, behebbare Mängel zu beseitigen. Mängel können spätestens bis zur Beschlussfassung über die Wahlvorschläge durch die WSSK am 02. Juni 2015 behoben werden (§10 Abs. 2 Wahl- und Urabstimmungsordnung) Die WSSK notiert alle Hinweise auf Mängel an die Listen.
- (10) Vordrucke und pdf-Formulare für Wahlvorschläge (inkl. Zustimmungserklärungen der Wahlbewerber*innen)

sowie die Unterstützer*innenunterschriften werden auf der Webseite zum Download und im Sekretariat des Studierendenhauses zur Mitnahme bereitgestellt.